Satzung

des

GVO Oldenburg e.V.

(finale Version – 30.06.2021)

Inhalt

Präambel 3
A. Allgemeines 3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften 4
B. Vereinsmitgliedschaft 4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft 4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein 5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder 5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug 5
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins 6
D. Organe des Vereins 6
§ 11 Organe 6
§ 12 Die Delegiertenversammlung 6
§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung 9
§ 14 Der geschäftsführende Vorstand 9
§ 15 Der Gesamtvorstand 10
§ 16 Abteilungen 10
§ 17 Kassenprüfer 11
§ 18 Ältestenrat 11
§ 19 Die Vereinsjugend 11
F. Sonstige Bestimmungen 12
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit 12
§ 21 Vereinsordnungen 12
§ 22 Haftung 12
§ 23 Datenschutz 13
G. Schlussbestimmungen 13
§ 24 Auflösung des Vereins 13
§ 25 Gültigkeit der Satzung 13

Vorbemerkung:
Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Satzung

Präambel

Der Verein GVO Oldenburg e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen von sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Unter Beachtung dieser Grundsätze gilt Folgendes:

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1995 gegründete Verein führt den Namen GVO Oldenburg e.V. (ehemals „Glück auf-Victoria-OTI Oldenburg e.V.“).
(2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 2159 eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports des Breiten- und Leistungssports.
(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
h) Angebote zu bewegungsorientierter Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied
   a) im Stadtsportbund Oldenburg e.V.,
   b) im Landessportbund Niedersachsen e.V. und
   c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang beim Vorstand abgelehnt wird.
(5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung mit ihren Leitlinien und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
   - aktiven Mitgliedern
   - passiven Mitgliedern
   - außerordentlichen Mitgliedern
   - Ehrenmitgliedern
(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
(4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch Tod,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- Grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- Sich grob unsportlich verhält;
- Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- Gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) im Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstands, dann entscheidet die Delegiertenversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
(6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
(7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
(8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
(9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
   a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 €
   b) Befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
(3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
(4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:
- die Delegiertenversammlung (§ 12);
- der geschäftsführende Vorstand iSd § 26 BGB (§ 14);
- der Gesamtvorstand (§ 15);
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand

§ 12 Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereines.
(2) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Aushang in den Vereinsheimen, Uhlenweg 6, 26135 Oldenburg und Gerhard-Stalling-Str. 22, 26135 Oldenburg sowie durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage, www.gvo-oldenburg.de unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Delegierten zur Teilnahme einzuladen.

(4) Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
   a) Feststellung der Anwesenheit der Stimmberechtigten
   b) Bericht des Vorstandes und ggfs. der Abteilungen über das vorangegangene Geschäftsjahr
   c) Bericht der Kassenprüfer
   d) Entlastung des Vorstandes
   e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
   f) Wirtschafts-(Finanz-)plan
   g) Anträge
   h) Verschiedenes

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand es beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

(6) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des Gesamtvorstands,
   b) den Delegierten aus den Abteilungen,
   c) den Ehrenmitgliedern,
   d) den Kassenprüfern.

   Mitglieder des Vereines, die nicht gewählte Delegierte sind, können ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen.

(7) Jede Abteilung kann pro angefangene 25 Mitglieder, die am Tag der Delegiertenwahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen Delegierten, mindestens jedoch drei Delegierte neben den in Abs. 6 a), c) und d) aufgeführten Mitgliedern entsenden. Mitglieder müssen eine Stammabteilung benennen. Danach berechnet sich die Anzahl der Abteilungsdelegierten; im Zweifel entscheidet der Vorstand. Sie können nur für ihre Stammabteilung als Delegierte auftreten. Die Namen der Delegierten sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

(8) Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(9) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten (Abs. 6a - d) beschlussfähig.

(10) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Gesamtvorstand. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Delegiertenversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen veranlagt wird.

(12) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als

ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(15) Die Delegiertenversammlung wählt neben dem geschäftsführenden Vorstand (§14)
- zwei Kassenprüfer (§17) und zwei Ersatzkassenprüfer – gewählte Personen müssen volljährig sein –
- und den Ältestenrat (§18).

(16) Anträge zur Tagesordnung können von allen Delegierten in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu stellen, zu begründen und müssen bei dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres eingegangen sein.

(17) Delegiertenversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung ausschließlich als virtuelle Delegiertenversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Delegiertenversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(18) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

(19) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Delegiertenversammlung die Vorschriften über die Delegiertenversammlung sinngemäß.

(20) Außerhalb einer Delegiertenversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der Delegierten eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

a) der geschäftsführende Vorstand;
b) die Delegierten, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

(21) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

(22) Den stimmberechtigten Delegierten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

(23) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform oder aber durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins bekanntzumachen.

(24) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Delegiertenversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands, ggfs. des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand und deren Genehmigung;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
7. Wahl des Ältestenrats
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über Grundstücksveräußerungen;
11. Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/den
- 1.Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Finanzvorstand und dem
- Schriftführer.

(2) Der 1. Vorsitzende, sein erster Stellvertreter und der Schriftführer werden jeweils für 4 Jahre, der zweite stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand jeweils für 3 Jahre gewählt (Amtsdauer). Der dienstälteste, stellvertretende Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Die Wahl eines Mitglieds in den geschäftsführenden Vorstand ist auf das 75. Lebensjahr begrenzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Delegiertenversammlung vorliegt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten. Intern darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung Gebrauch machen.

(4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Verpflichtungen/Darlehensaufnahmen von mehr als 20.000 €, die nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind, darf der Vorstand intern nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands eingehen.

(6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder kommissarisch zu besetzen. Bei Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter seine Funktion.

(8) Der Vorstand kann in besonderen Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

(9) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(10) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

(11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen. Der geschäftsführende Vorstand erhält jeweils eine Abschrift.

§ 15 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand (§ 14);
- dem Abteilungsleiter;
- dem Jugendleiter und
- dem Ältestenrat.

(2) Er hat vornehmlich beratende Funktion und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in vereinsinternen Angelegenheiten. Der Vorstand hat dem Gesamtvorstand in dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorlage von Jahresberichten für die Delegiertenversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen;
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen;
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen;
- Beschlussfassung über Investitionen mit einem Gesamtwert größer 20.000,00 €.

(4) Der Gesamtvorstand muss mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden. Er ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl seiner erschienenen Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorlage einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch Mitteilung der Quartalstermine bzw. bei weitergehenden Terminen und Terminverlegungen persönlich formlos eingeladen.

§ 16 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen sportlichen Aktivitäten können gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand (§ 15) bestimmt die Abteilungen und kann weitere Abteilungen gründen. Die Abteilungen können einen weiteren Namen führen.

(2) Mindestens einmal im Jahr, und zwar höchstens 8 Wochen und mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung, hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden. Sie wird durch Aushang in den Vereinsheimen, Uhlenweg 6, 26135 Oldenburg und Gerhard-Stalling-Str. 22, 26135 Oldenburg sowie durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage, www.gvo-oldenburg.de unter Angabe der Tagesordnung durch den Abteilungsleiter oder den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt in einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Mitgliederliste der Abteilung geführt werden.

(3) In der letzten Sitzung vor der Delegiertenversammlung wählt die Abteilungsversammlung für jeweils zwei Jahre den Abteilungsleiter und den Abteilungsjugendleiter und bestimmt die Delegierten. Weitere Personen können in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

(4) Die Abteilungsleiter führen die sportlichen Geschäfte ihrer Abteilungen im Erwachsenenbereich und die Abteilungsjugendleiter im Jugendbereich jeweils selbstständig, tragen den Organen des Vereines gegenüber dafür die Verantwortung und sind diesen auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der geschäftsführende Vorstand ist weisungsberechtigt. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Gesamtvorstands.

(5) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

(6) Die innere Organisation der Abteilung und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder können durch eine Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist, näher geregelt werden. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.

(7) Abteilungen mit Sonderbeiträgen können in ihrer Abteilungsordnung die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft in der Abteilung vorsehen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des allgemeinen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.

(8) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands kann die Abteilungsleitung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit über die Verwendung der dem Verein aus der Abteilung zusätzlich zufließenden Mittel (Sonderbeiträge usw.) selbstständig entscheiden. Es wird dadurch kein Abteilungssondervermögen begründet.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen und sich zu Sachfragen zu äußern.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

(4) Die Kassenprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern des Vereines, die auf jeweils zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes (§14) sein.

§ 19 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:
   a) der Jugendvorstand
   b) die Jugendversammlung

   Der Jugendleitern ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und /oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1.Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

a) Beitragsordnung
b) Finanzordnung
c) Geschäftsordnung
d) Ehrenordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen, die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Sie bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neuentstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein; der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 16.07.2021 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(4) Sind Teile dieser Satzung nichtig, so behalten alle übrigen Teile ihre Gültigkeit.